

Magdeburg, 16. Juni 2018

BFH äußert ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Höhe des Zinssatzes nach § 238 Abs. 1 Satz 1 AO

Finanzminister André Schröder informiert über den BFH-Beschluss vom 25. April 2018 (IX B 21/18) zur Höhe der Zinsen und empfiehlt, soweit Zinsfestsetzungen nicht vorläufig ergangen sind, Einsprüche gegen Zinsfestsetzungen einzulegen.

Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder begrüßen, dass sich das Bundesverfassungsgericht in den Beschwerdeverfahren 1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17 mit der Frage der Verfassungsmäßigkeit der Verzinsung nach §§ 233a, 238 AO auseinandersetzt, damit dieses im Bundesfinanzhof (BFH) streitige Thema im Interesse der Rechtssicherheit möglichst bald einer abschließenden Klärung zugeführt werden kann. So hatte der III. Senat des BFH mit Urteil vom 9. November 2017 (III R 10/16) - nach Auffassung der Finanzverwaltung zutreffend - die Verfassungsmäßigkeit der Verzinsung für in das Jahr 2013 fallende Verzinsungszeiträume bestätigt, wohingegen der IX. Senat in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (Beschluss vom 25. April 2018, IX B 21/18) ernsthafte Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Verzinsung für Verzinsungszeiträume ab dem 1. April 2015 geäußert und die Vollziehung der Zinsfestsetzung ausgesetzt hat.

Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben beschlossen, den Beschluss des BFH vom 25. April 2018, IX B 21/18, über den entschiedenen Einzelfall hinaus in allen Fällen, in denen eine vollziehbare Zinsfestsetzung vorliegt, in der der Zinssatz nach § 238 Abs. 1 Satz 1 AO zugrunde gelegt wird, für Verzinsungszeiträume ab dem 1. April 2015 anzuwenden und insoweit auf Antrag des Zinsschuldners im Einspruchsverfahren Aussetzung der Vollziehung zu gewähren.

Für die Zeit bis zu einer abschließenden Klärung dieser Rechtsfrage durch das Bundesverfassungsgericht werden die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder darüber hinaus mit geeigneten Maßnahmen Vorsorge treffen, dass die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in möglichst allen betroffenen Fällen zur Wirkung gebracht werden kann. Gegen Zinsfestsetzungen, die insoweit nicht vorläufig ergangen sind, bedarf es im Einzelfall allerdings der Einlegung eines Einspruchs.